

Bericht zum 56. Deutschen Kartographentag in Oldenburg 2008

■ Aufgaben und Ziele

Die Kommission Recht und Kartographie verfolgt das Ziel, rechtliche Themen, die für die Kartographie von Bedeutung sind, aufzugreifen, darzustellen und zu erörtern.

■ Mitglieder

Herr Dietrich Diez, Stuttgart (Leiter)
Frau Dr. Rita Eggert, Karlsruhe
Herr Eberhard Hayn, Eggenstein-Leopoldshafen
Herr Franz Pietruska, Rülzheim
Herr Michael Rösler-Goy, München
Herr Wolfgang Schmid, Stuttgart (Sekretär und Finanzverwalter)

■ Projekte

Berichterstattung über Entwicklungen im **Urheberrecht und im Recht des Datenbankherstellers.**

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 UrhG), das Recht des Datenbankherstellers schützt wesentliche Investitionen (§ 87a UrhG). Seit einigen Jahren steht die Frage, ob eine analoge topografische Karte eine Datenbank i. S. v. § 87a UrhG ist, im Zentrum einer Kontroverse zwischen der amtlichen und der privaten Kartographie. Die Meinungsverschiedenheit sollte – insoweit waren sich die Kontrahenten einig - dem Bundesgerichtshof in einem Musterprozess zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat jedoch mit Urteil vom 16.01.2008 (4 U 64/07) diese Frage offen gelassen und dem klagenden Land einen Schadenersatzanspruch nach § 97 in Verbindung mit § 2 UrhG zugebilligt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Frage des datenbankrechtlichen Schutzes bleibt daher weiter höchststrichterlich unentschieden.

Am 07.12.2007 diskutierte die Kommission anlässlich ihrer 12. Sitzung in München den **Vorschlag der DGPF, mit der Kommission Recht und Kartographie der DGfK eine gemeinsame Kommission „Recht und räumliche Daten“** zu bilden. Die Kommissionsmitglieder begrüßten den Vorschlag einhellig. Sie baten allerdings darum, vorher zu klären, welche Themen und welche Mitglieder die DGPF in die gemeinsame

Kommission einbringen möchte. Außerdem schlugen die Kommissionsmitglieder den Namen „Recht und Geodaten“ für die gemeinsame Kommission vor.

Bei der 12. Sitzung wurden u. a. noch folgende Themen behandelt:

Am 01.01.2008 tritt das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 26.10.2007 in Kraft. Damit geht ein fast vierjähriges und zum Teil heftig diskutiertes Gesetzgebungsverfahren zu Ende, das unter dem Namen „Zweiter Korb“ bekannt geworden ist. Der Name rührt daher, dass der deutsche Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft seinerzeit den Novellierungsbedarf in zwei „Körbe“ aufteilte. Der erste „Korb“ beinhaltete Regelungen, die nach der Richtlinie 2001/29/EG zwingend in nationales Recht umzusetzen waren. Diese Regelungen stehen im „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10.09.2003. Der zweite „Korb“ enthält Regelungen, die von der EU nicht vorgegeben sind. Im Wesentlichen geht es dabei um die Vergütung der Urheber für später bekannte Nutzungsarten (§ 32c) und um gesetzliche Schranken des Urheberrechts (§§ 54 ff.). Neu ist auch eine Regelung der Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b) sowie die Regelung des Kopienversands auf Bestellung durch öffentliche Bibliotheken (§ 53a).

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in deutsches Recht wird der Bund ein Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (**Geodatenzugangsgesetz**) erlassen. Bundesregierung und Bundesrat sind sich einig, dass die Richtlinie 2007/2/EG nicht nur durch Bundesgesetz, sondern auch noch durch Landesgesetze umgesetzt werden muss. Die Landesgesetze sollen sich am Geodatenzugangsgesetz orientieren.

■ **Publikationen**

Michael Rösler-Goy: Kartographie – Ihnen werden wir's zeigen. Bericht über das DGfK-Symposium Königslutter 2007, KN 2007/4, S. 213,

Dietrich Diez, Das Recht des Datenbankherstellers, eine spannende Geschichte, KN 2007/6, S. 334.

Stuttgart, den 31.03.2008

Dietrich Diez